

S a t z u n g
über die Straßenreinigung im Gebiet der
Samtgemeinde Tarmstedt
(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 30.09.1995)

Aufgrund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 30.08.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind sowie die Fahrbahnen innerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (3) Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde bzw. einer Mitgliedsgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde oder eine Mitgliedsgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2
Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 14.10.1985 außer Kraft.

Tarmstedt, den 30.08.1995

SAMTGEMEINDE TARMSTEDT

gez.: Rudolph
Samtgemeindebürgermeister

gez.: Hamacher
Samtgemeindedirektor